

Verordnung der Stadt Arnstein über das Verbot der Taubenfütterung (Taubenfütterungsverbotsverordnung–TaubenfüttVVO)

Die Stadt Arnstein erlässt auf Grund von Art. 16 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz –LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Fütterungsverbot
- § 2 Beseitigung von Nistplätzen
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

§ 1 Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Innenstadtkerngebiet der Stadt Arnstein (Lageplan) verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

Hiervon ausgenommen sind von der Stadt veranlasste Maßnahmen (z. B. Auslegen von Ködern).

§ 2 Beseitigung von Nistplätzen

Eigentümer von Grundstücken, Nutzungsberechtigte und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt Arnstein oder deren Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen zu dulden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 und der Pflicht nach § 2 zuwiderhandelt.

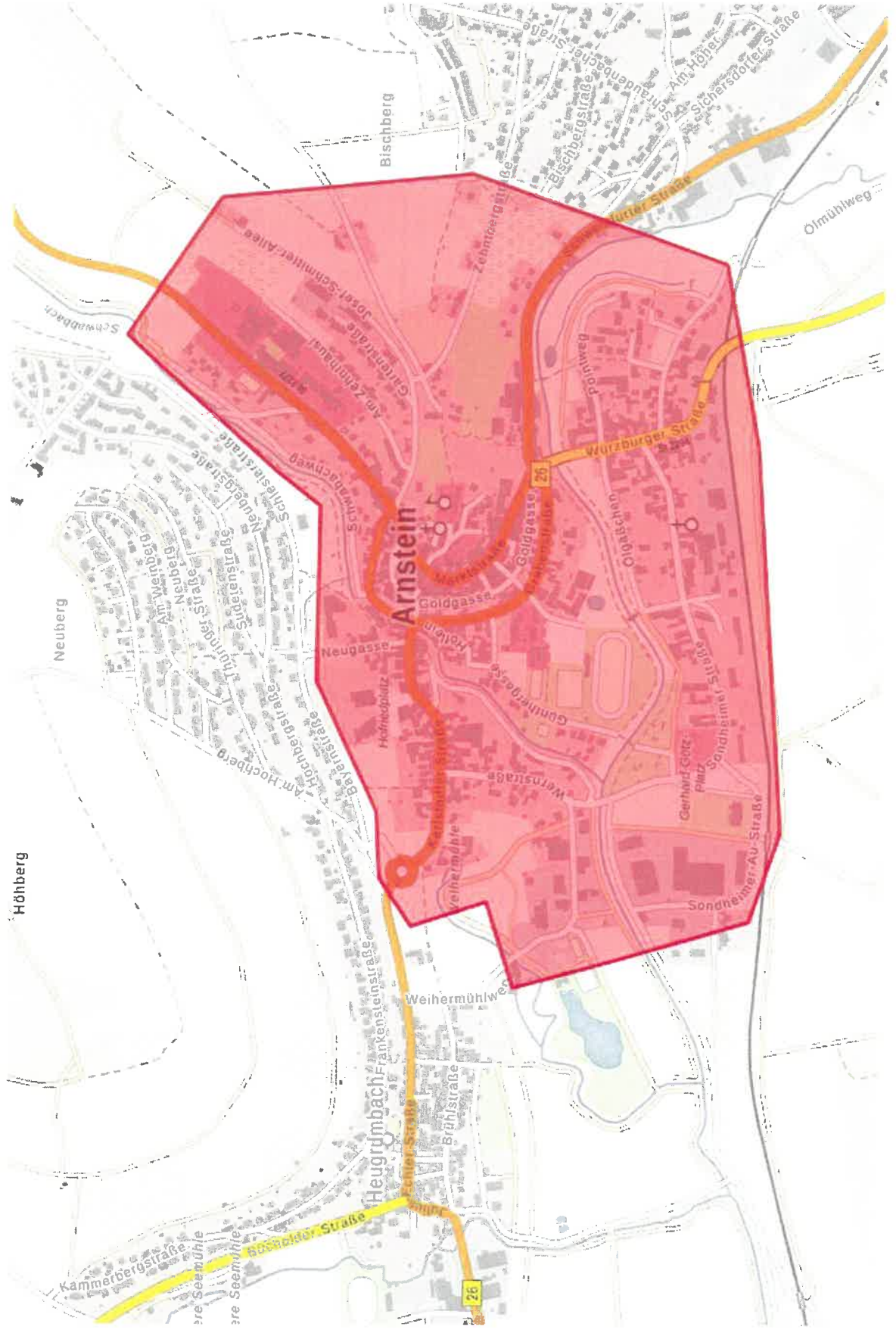
§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Stadt Arnstein, den 01.10.2020

Franz-Josef Sauer
Erster Bürgermeister





Lageplan (TaubentüftlVO)